

**Bestimmungen**  
**der Stadt Fellbach**  
**über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung**

vom 12. April 1988 \*)

Aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) hat der Gemeinderat am 12. April 1988 folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

**§ 1**

**Ablösung**

(1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze und Garagen auf dem Baugrundstück nach § 39 Abs. 4 Satz 1 LBO nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Verpflichtung nach § 39 Abs. 1 und 4 LBO ganz oder teilweise dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag zahlt (§ 39 Abs. 5 Satz 1 LBO).

Dies gilt auch, wenn die Stadt die Herstellung der Stellplätze und Garagen nach § 73 Abs. 1 Nr. 10 LBO untersagt oder eingeschränkt hat (§ 39 Abs. 5 Satz 2 LBO). Die Regelungen für sog. "Stellplatzbeschränkungsgebiete" bleiben davon unberührt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 2**

**Höhe der Ablösungsbeträge**

Zone I:	Kernzone der drei Stadtteile Fellbach, Schmiden und Oeffingen	12 750 €/Stellplatz
Zone II:	Im wesentlichen die übrige Wohnbebauung im engeren Stadtgebiet	9 200 €/Stellplatz
Zone III:	Alle übrigen Grundstücke, die nicht in die Zonen I und II fallen	6 100 €/Stellplatz

Für die Gebietsabgrenzungen gelten die Zonen nach dem Gebietsplan des Stadtplanungsamtes vom April 1992.

\*) zuletzt geändert am 24. Juli 2001

§ 3

**Zustimmung zur Ablösung**

Über die Zustimmung zur Ablösung der Stellplatzpflicht und der vertraglichen Regelung mit den Bauherren entscheidet die Stadtverwaltung.

§ 4

**Entrichtung des Ablösungsbetrages und Sicherheitsleistung**

Die Stadt kann als Sicherheit für ihre durch einen Ablösungsvertrag begründete Forderung eine Bürgschaft verlangen. Einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht, wenn der Ablösungsbetrag vor der Erteilung der Baugenehmigung oder in Einzelfällen vor Erteilung des Baufreigabebescheins bezahlt wird.

§ 5

**Erstattung**

(1) Soweit der Bauherr den Ablösungsbetrag bezahlt, aber trotzdem die notwendigen, abgelösten Stellplätze oder Garagen innerhalb von zwei Jahren seit der Zahlung des Ablösungsbetrags ganz oder teilweise zulässig hergestellt hat, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag wieder erstattet.

(2) Der Bauherr kann die Aufhebung des Ablösungsbetrages und die Erstattung des gezahlten Ablösungsbetrages verlangen

- a) wenn er den Bauantrag zurückgenommen hat,
- b) wenn die Baugenehmigung versagt worden ist,
- c) wenn der Bauherr von der Baugenehmigung keinen Gebrauch gemacht und auf diese schriftlich verzichtet hat,
- d) wenn die Baugenehmigung zurückgenommen, widerrufen oder aufgehoben worden ist,
- e) wenn sie durch Fristablauf erloschen (§ 62 LBO) und nicht vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag bei der Stadt eingegangen ist.

(3) Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 6

**Zweckbindung**

Die Stadt wird den Ablösungsbetrag zweckgebunden zur Herstellung von Parkeinrichtungen, die der allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehen, verwenden.

§ 7

**Rechtsnachfolge**

Der Bauherr ist verpflichtet, die sich aus diesem Ablösungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Stadtanzeiger der Stadt Fellbach in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 2 am 1. Oktober 1992 in Kraft.

Die Umstellung von DM-Beträgen auf geglättete Euro-Beträge tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.